

# **Haus und Badeordnung für das Freibad der Stadt Hattersheim am Main**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibads Hattersheim am Main. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem Interesse.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Kauf der Einlasskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der/die beauftragte Übungsleiter/in sowie der/die Lehrer/in für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.
- (4) Die Haus- und Badeordnung beinhaltet auch die Bedingungen des Onlineshop und sind dem AGBs zu entnehmen.

## **§ 2 Ausschluss von Personen von der Einrichtung des Freibades**

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Badegäste darstellen, sind von der Benutzung ausgeschlossen. Unter diesen Voraussetzungen sind insbesondere ausgeschlossen:
1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, offene Wunden, Hautausschlägen sowie Epileptiker und geistig Behinderte ohne Begleitung. Bei Krankheiten gilt das nicht, wenn durch ärztliches Attest der Besuch der öffentlichen Badeanstalt für unbedenklich erklärt wird,
  3. Tiere dürfen in Räume und Anlagen nicht mitgenommen werden,
- (2) Kinder unter sieben Jahre können vom Badebetrieb ausgeschlossen werden, sofern sie nicht von Personen begleitet werden, die mindestens 18 Jahre alt sind; die Vorschriften des Absatzes (1) bleiben unberührt.
- (3) Vom Badebetrieb können ferner ausgeschlossen werden:
1. Badegäste, welche die Verhaltensregeln gemäß § 3 außer Acht lassen,
  2. Badegäste ohne gültige Einlasskarte, welche die Zahlung des erhöhten Eintrittsgeldes gemäß § 13 und / oder die Angabe von Personalien verweigern,
  3. Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (4) Der Ausschluss von der Einrichtung des Freibades erfolgt im Einzelfall durch das Betriebspersonal.

## **§ 3 Verhalten der Badegäste**

(1) Badegäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und -einrichtungen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Insbesondere ist es den Badegästen nicht gestattet:

1. Betäubungsmittel zu konsumieren,
2. das Mitbringen von hochprozentigen alkoholischen Getränken sowie Wasserpfeifen,
3. das Rauchen im Sanitär- und Umkleidebereich, in den Bereichen um die Schwimmbecken sowie dem gekennzeichneten Nichtraucherbereich (Eltern-Kindbereich),
4. Betriebsanlagen und -einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
5. Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger ohne Kopfhörer zu benutzen oder diese mit Kopfhörer zu nutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
6. auf dem Betriebsgelände zu betteln oder ohne Zustimmung des Unternehmens zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbes die anderen Badegäste mit lauter Musik zu belästigen oder sonstige Schau- oder Darstellungen zu tätigen,
7. Ballspielen außerhalb der dafür vorgesehenen Spielwiese,
8. Besucher/innen unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen,
9. Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung,
10. Verzehren von Speisen und Getränken in den Becken und deren Umgang.

weiterhin ist das Wegwerfen der Zigarettenkippen auf den Fußboden (Wiese) zu unterlassen (Vergiftungsgefahr für Kleinkinder).

(3) Das Aus- und Ankleiden hat in den dazu bestimmten Kabinen und Räumen zu geschehen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt der Begleitperson gemäß § 2 (2).

(5) Nichtschwimmer/innen dürfen sich nur in den für sie abgetrennten Teilen des Schwimmbeckens aufhalten.

(6) Das Hineinspringen in das Becken ist nur an den Stirnseiten des tiefen Teils des Beckens erlaubt. Ansonsten dürfen die Schwimmbecken nur über die Treppen und Einstiegsleitern betreten werden. Das Schaukeln und Turnen an den Einsteigeleitern, Brüstungen Geländern und Trennseilen ist untersagt.

(7) Die Sprunganlagen und die Großrutsche dürfen während des öffentlichen Badebetriebes nur mit Genehmigung des Aufsichtspersonals und auf eigene Gefahr benutzt werden.

(8) Die Umlaufläche der Schwimmbecken ist nur barfuß zu betreten.

(9) Vor dem Hineingehen ins Schwimmbecken hat sich jeder Badegast aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen abzduschen.

**(10)** Der Aufenthalt im und am Schwimmbecken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung den Anforderungen entspricht, trifft der/die schichtführende Schwimmmeister/in. Aus hygienischen Gründen ist das Tragen von Unterwäsche nicht erlaubt. Wegen Wasserverlusten ist das Tragen mehrerer Badehosen nicht erlaubt. Kleinkindern ist im Kinderbecken eine Badehose oder eine Windel anzuziehen.

**(11)** Die Benutzung von Taucherausrüstungen ist nicht zugelassen. Ausnahmegenehmigungen erteilt das Badpersonal. Luftmatratzen, Luftbälle und Spielzeug ist nur im Nichtschwimmerbereich in Absprache mit dem Badpersonal erlaubt.

**(12)** Badegäste können vom Badebetrieb ausgeschlossen werden, wenn trotz Ermahnung die sich aus den Absätzen (1) bis (11) ergebenden Verhaltensregeln nicht beachtet werden.

**(13)** Das Mitbringen von Glasflaschen ist nicht erwünscht.

**(14)** Bei Verstoß gegen Absatz (2) Nr. 3 (Rauchverbot) wird eine Vertragsstrafe von 15 € erhoben.

**(15)** Beschwerden sind an das Aufsichtspersonal zu richten. Das Aufsichtspersonal schafft – wenn möglich – sofort Abhilfe. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, wird darum gebeten, diese unter Angabe von Datum, Uhrzeit sowie möglichst unter Beifügung der Einlasskarte an die Verwaltung der Stadt Hattersheim am Main zu richten. Beschwerden können auch mündlich vorgebracht werden. Auf Beschwerden erhält der Badegast so bald wie möglich eine Antwort.

**(16)** Weitergehende Wünsche, Anregungen und Beschwerden können auch unmittelbar an die Stadt Hattersheim am Main gerichtet werden.

## **§ 4 Haftung der Besucher**

**(1)** Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigungen haftet der Gast für den entstandenen Schaden. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

**(2)** Findet ein Badegast die Anlage verunreinigt oder beschädigt vor, wird gebeten, dies sofort dem Schwimmbadpersonal mitzuteilen.

**(3)** Für Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen ist der Badegast selbst verantwortlich.

**(4)** Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Der Badegast erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

## **§ 5 Haftung der Stadt**

- (1) Die Stadt Hattersheim am Main haftet bei Unfällen nur, wenn ein Verschulden von Ihren Bediensteten oder eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nachgewiesen wird.
- (2) Die Haftung der Stadt Hattersheim beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Störungen im Betrieb des Freibades rechtfertigen keine Schadensersatzforderungen.
- (4) Verschlussene Garderobenschränke dürfen nach Betriebsschluss vom Personal geöffnet werden. Ausgenommen hiervon sind Garderobenschränke, die über einen längeren Zeitraum vom Badegast gemietet wurden.

## **§ 6 Aufsicht**

Die Schwimmmeister/innen und das beauftragte Badpersonal führen die Aufsicht. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie sind befugt, Badegäste, die trotz Ermahnungen den Vorschriften dieser Badeordnung zuwider handeln, aus dem Freibad zu verweisen.

## **§ 7 Fundsachen**

Gegenstände auch Wertgegenstände, die im Bereich des Freibades gefunden werden, sind unverzüglich an der Kasse abzugeben. Diese Gegenstände werden als Fundsachen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

## **§ 8 Öffnungs- und Badezeiten**

- (1) Die Öffnungs- und Badezeiten werden durch Aushang im Freibad oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite bekannt gemacht.
- (2) Der Betreiber ist berechtigt, das Freibad eingeschränkt zu öffnen bzw. vorübergehend zu schließen bei:
  - (a) Auftretenden Betriebsstörungen;
  - (b) Unwetter und sonstigen Gefahren;
  - (c) Bei anhaltend kühler bzw. nasser Witterung;
  - (d) Veranstaltungen oder sonstigen besonderen Anlässen;
  - (e) Bei zu starkem Besucherandrang für weitere Badegäste.

Ansprüche gegenüber dem Betreiber – die Stadt Hattersheim am Main – können daraus nicht abgeleitet werden.

- (3) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

## § 9 Entgelt, Einlassmedien, deren Verkauf und Zahlungsmittel

(1) Für die Benutzung der Einrichtung sind die festgesetzten Entgelte in EURO zu zahlen. Hierfür werden Einlasskarten ausgegeben. Einlasskarten sind insbesondere Einzelkarten und Zeitkarten; darüber hinaus gibt es Sonderregelungen. Die Einlasskarten werden im Namen und für Rechnung der Stadt Hattersheim am Main verkauft. Einlasskarten sind Urkunden oder fiktive Urkunden und gelten als geldwerte Belege. Kopien sind unzulässig. Der gewerbliche Ankauf von Dritten und die gewerbliche Weitergabe oder Weitervermarktung von Einlasskarten gegen Entgelt und auf eigene Rechnung ist nicht gestattet.

(2) **Einzelkarten** werden über den Verkaufsautomaten oder an der personenbedienten Kasse im Freibad verkauft. Darüber hinaus können Einzelkarten bei vorhandenen technischen Voraussetzungen als Handy-Ticket mit dem Mobiltelefon gekauft werden.

(3) **Zeitkarten** (Saisonkarten) werden an der personenbedienten Kasse im Freibad verkauft.

(4) Der Automat akzeptiert als Zahlungsmittel Münzen im Werte von 0,10 Euro, 0,20 Euro, 0,50 Euro, 1,00 Euro, 2,00 Euro. Die Badegäste können die Münzen in beliebiger Stückelung und Reihenfolge in das Verkaufsgerät einwerfen, jedoch nicht in beliebiger Anzahl. Der Automat ist zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Der Automat nimmt auch Banknoten im Werte von 5,00 Euro, 10,00 Euro, 20,00 Euro und 50,00 Euro. Die jeweils für den Kauf zugelassenen Banknoten werden im Display abgebildet.

Unabhängig vom Zahlungsmittel erfolgt die Rückgabe von Wechselgeld am Automaten nur in Münzen.

Weiterhin Akzeptiert der Automat, wie auch die personenbediente Kasse die Zahlung mit der Geldwertkarte der Stadt Hattersheim am Main. Sollte das Guthaben der Geldwertkarte den Rechnungsbetrag nicht decken, kann der verbliebene Betrag mit Bargeld beglichen werden.

(5) Für den Verkauf durch Personal gilt folgendes:

1. Das Eintrittsgeld soll möglichst abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Banknoten mit einem Betrag größer als 20,00 Euro zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 0,10 Euro sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
2. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der Quittung können nur anerkannt werden, wenn sie sofort gegenüber dem Verkaufspersonal vorgebracht werden.
3. Dort wo es möglich ist, kann die bargeldlose Zahlung zusätzlich angeboten werden. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Eine bargeldlose Zahlung wird erst ab einem Betrag von mehr als 9,00 Euro angeboten.

(6) Geldwertkarten der Stadt Hattersheim am Main

Die Geldwertkarten der Stadt Hattersheim am Main ist eine Guthabekarte mit welcher der Kunde bargeldlos an der Verkaufskasse im Freibad oder am Verkaufsautomaten zahlen kann. Je nach Version der Guthabekarte erhält der Kunde bei Bezahlung mit der Geldwertkarte ein Rabatt auf den Einzeleintritt. Nach Bedarf können auch mehrere Einzeleintritte (Gruppen /

Familienmitglieder etc.) den Rabatt der Geldwertkarte nutzen. Hierbei wird der Rabatt dem jeweiligen Einzeleintritt abgezogen.

Restguthaben auf Geldwertkarten bleiben auch nach Saisonende bestehen und können in der darauffolgenden Saison wieder genutzt werden. An der Freibadkasse wie auch am Verkaufsautomaten kann der Karteninhaber sich sein Restguthaben anzeigen lassen. Eine Guthabekarte kann durch Einzahlung des Ursprungwertes am Verkaufsautomaten oder der Freibadkasse auch jederzeit wieder aufgeladen werden. Mit der Geldwertkarte der Stadt Hattersheim können nur Leistungen des Freibades Hattersheim bezahlt werden. Der Kioskbereich ist hiervon ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 10 Gültigkeit der Einlasskarten**

(1) Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Besuch des Freibades. Beim Verlassen des Geländes verliert die Karte ihre Gültigkeit.

(2) Der Badegast hat die Einlasskarte bis zum Verlassen des Betriebsgeländes sorgfältig aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen und auszuhändigen.

(3) Einzelkarten sind nur an dem Tag, an dem sie erworben wurde, gültig. Nicht genutzte Einzelkarten verlieren am nächsten Tag ihre Gültigkeit. Eine Rückerstattung einer nicht genutzten Einzelkarte ist ausgeschlossen.

(4) Zeitkarten (Saisonkarten) sind mit dem Erwerb gültig und verlieren diese zum Ende der Badesaison. Zeitkarten können in der darauf folgenden Badesaison, gegen Zahlung des aktuellen Entgeltes, gemäß den Tarifbestimmungen, für die nächste Badesaison verlängert werden. Zeitkarten sind personenbezogen und nicht auf andere Personen übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Der Badegast muss den amtlichen Lichtbildausweis bei der Kontrolle auf Verlangen des Betriebspersonals vorzeigen.

(5) Als Handy-Ticket gekaufte Einlasskarten sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Der Badegast muss den amtlichen Lichtbildausweis bei der Kartenkontrolle auf Verlangen des Badpersonal vorzeigen. Ein als Handy-Ticket gekaufte Einlasskarte berechtigt zum einmaligen Einlass in das Freibad und verliert bei Verlassen des Geländes seine Gültigkeit.

## **§ 11 Ungültige Einlasskarten**

(1) Einlasskarten, die entgegen den Vorschriften und Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Dies gilt insbesondere für Einlasskarten, die

1. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
2. in ihrer Materialeigenschaft nicht geprüft werden können (zum Beispiel einlaminert, eingeschweißt sind),
3. eigenmächtig geändert sind (eigenmächtiges Ändern ist auch ein nachträgliches Verbessern von Eintragungen),
4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
5. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind.

(2) Einlasskarten, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis (zum Beispiel Schüler-Ausweis) zur Benutzung berechtigen, sind dann nicht gültig und können eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

## **§ 12 Erhöhtes Einlassentgelt**

(1) Ein Badegast ist zur Zahlung eines erhöhten Einlassentgeltes verpflichtet, wenn er

1. sich keine gültige Einlasskarte beschafft hat,
2. sich eine gültige Einlasskarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. die Einlasskarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt und aushändigt,
4. wenn die Einlasskarte in ihrer Materialeigenschaft nicht geprüft werden kann, siehe auch § 11 (1) 1, oder gesperrt ist,
5. den, bei der Kontrolle seines Handy-Tickets, auf Verlangen des Kontrolleurs vorzuzeigenden amtlichen Lichtbildausweis nicht vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt unberührt.

(2) Das erhöhte Einlassentgelt beträgt 60,00 Euro.

(3) Über den gezahlten Betrag stellt das Prüfpersonal eine Quittung aus, die bis zum Badeschluss als Einlasskarte gilt. Wird das erhöhte Einlassentgelt nicht sofort entrichtet, ist eine Zahlungsaufforderung auszuhändigen, sobald die Personalien festgestellt worden sind. Diese gilt bis zum Badeschluss als Einlasskarte.

(4) Das erhöhte Einlassentgelt ist binnen einer Woche nach Feststellung an das Unternehmen zu zahlen. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro erhoben. Das schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens, insbesondere der weiteren Kosten einer Rechtsverfolgung, nicht aus.

## **§ 13 Erstattung von Einlassentgelt**

(1) Versehentlich am Automaten erworbene Einlasskarten mit einem, für den Besucher nicht zutreffenden Tarif, werden nur erstattet, wenn sie nicht an der Zutritts- und Einlasskontrolle entwertet wurden. Versehentlich am Automaten erworbenen Einlasskarten sind umgehend dem Betriebspersonal vorzulegen. Eine Erstattung für Einzelkarten kann nur am Tage des Kaufes erfolgen.

(2) Verlorene oder gestohlene Einlasskarten werden nicht erstattet.

(3) Personenbezogene Zeitkarten können, bei Abhandenkommen der Karte, beim Betriebspersonal gemeldet werden. Das zum Einlass erforderliche Medium wird gesperrt und kann nach dem Auffinden des Einlassmediums wieder freigegeben werden. Für den Zeitraum der Sperrung hat der Badegast keinen Anspruch auf Leistungen. Wünscht der Kunde eine Ersatzkarte, wird gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro eine Ersatzkarte ausgestellt. Sollte der Kunde seine gesperrte Zeitkarte wiederfinden, wird die Bearbeitungsgebühr für die Ersatzkarte nicht erstattet.

**(4)** Noch nicht benutzte Zeitkarten können aus triftigen Gründen im Einzelfall erstattet werden (Unfall, Krankenhausaufenthalt, Todesfall).

**(5)** Restguthaben auf Geldwertkarten werden nur gegen Vorlage des originalen Kaufbeleges sowie eines Lichtbildausweises erstattet. Restguthaben auf Geldwertkarten werden nur bis zu einer Höhe von 5 % des Kartenwertes erstattet. Bei Erstattungen höherer Restguthaben werden die bereits in Anspruch genommenen Rabatte vom Restguthaben Abgezogen.